

GR_GERICHTE ZK1 2015 21 vom 26. September 2017

GR Gerichte, 2017-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2015_21

FR: GR_GERICHTE ZK1 2015 21 du 26 septembre 2017

IT: GR_GERICHTE ZK1 2015 21 del 26 settembre 2017

Regeste

Nebenfolgen der Ehescheidung | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 6

Die Vorinstanz auferlegte die Verfahrenskosten zu 1/4 dem Kläger und zu 3/4 der Beklagten und verpflichtete Letztere, Ersterem eine reduzierte ausseramtliche Entschädigung von CHF 7'210.95 zu bezahlen. Die Berufungsklägerin beantragt für den Fall der Gutheissung ihrer Berufung, die vorinstanzlichen Kosten zu 3/4 dem Berufungsbeklagten und zu 1/4 ihr selbst aufzuerlegen. Ferner sei der Berufungsbeklagte zu verpflichten, sie für das Verfahren vor erster Instanz mit CHF 8'000.00 zu entschädigen. Demgegenüber stellt der Anschlussberufungskläger den Antrag, die Berufungsklägerin sei zu verpflichten, sämtliche Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sowie die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen und ihn für beide Verfahren ausseramtlich zu entschädigen.

Seite 28 — 31

E. 6.1

Da der angefochtene Entscheid nach dem Gesagten teilweise zu korrigieren ist, sind auch die Kosten der Vorinstanz neu zu verteilen (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, bestehend aus den Gerichtskosten und der Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der unterliegenden Partei auferlegt. Hat keine Partei vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Dabei gilt es zu beachten, dass das Gericht namentlich in familienrechtlichen Prozessen von diesem Grundsatz abweichen und die Prozesskosten unter Berücksichtigung weiterer Faktoren nach Ermessen verteilen kann (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO).

E. 6.2

Im vorinstanzlichen Verfahren stellte der Kläger Antrag auf Scheidung der Ehe und auf Verpflichtung, der Beklagten gestützt auf Art. 124 ZGB einen Vorsorgeausgleich in Form einer Rente von CHF 2'074.00 sowie eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von CHF 4'665.60 zu leisten; im Übrigen seien die Anträge der Beklagten abzuweisen. Derweil beantragte die Beklagte, der Kläger sei zu verpflichten, ihr gestützt auf Art. 124 ZGB die Hälfte der von ihm bezogenen Rente der Pensionskasse der Stadt O.1 _____, zurzeit CHF 2'074.00, zu überweisen, und ihr gestützt auf Art. 125 ZGB einen monatlichen Betrag von CHF 2'000.00 zu bezahlen. Schliesslich habe der Kläger ihr eine güterrechtliche Ausgleichszahlung in Höhe von CHF 710'650.00 zu leisten. Unter Berücksichtigung des Ausgangs des vorliegenden Berufungsverfahrens vermochte die Beklagte mit ihrem Antrag

zum nahehelichen Unterhalt zu rund einem Drittel und mit demjenigen zur güterrechtlichen Auseinandersetzung zu weniger als einem Drittel durchzudringen. Ausgehend hiervon rechtfertigt es sich daher, die vorinstanzlichen Gerichtskosten zu 2/3 der Beklagten und zu 1/3 dem Kläger aufzuerlegen. Im selben Verhältnis erfolgt die Festsetzung der Parteientschädigung. Diese erfolgt gemäss neuerer Praxis des Kantonsgerichts von Graubünden nach der sog. Quoten- beziehungsweise Bruchteilsverrechnung. Dabei wird zunächst das anteilmässige Unterliegen und Obsiegen ermittelt. Die Bruchteile bzw. Quoten des jeweiligen Obsiegens beider Parteien werden sodann gegenseitig verrechnet. Die mehrheitlich obsiegende Partei erhält als Parteientschädigung schliesslich die mit der Differenz der verrechneten Bruchteile bzw. Quoten multiplizierte Honorarforderung. Dementsprechend hat die Beklagte dem Kläger eine Parteientschädigung im Umfang von 1/3 des geltend gemachten und notwendigen Honorars zu bezahlen. Mit Honorarnote vom 16. Dezember 2014 (Akten BG Landquart, act. I./5) machte der Rechtsvertreter des Klägers für das erstinstanzliche Verfahren vor Bezirksgericht Landquart einen entschädigungspflichtigen Aufwand von insgesamt 53.5

Seite 29 — 31 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 240.00 zuzüglich Spesen und Mehrwertsteuer, insgesamt CHF 14'421.90, geltend. Die Höhe der in Rechnung gestellten Aufwendungen wurde von der Gegenseite nicht gerügt und erscheint gesamthaft betrachtet angemessen. Folglich hat die Beklagte den Kläger für das vorinstanzliche Verfahren mit CHF 4'807.30 (inkl. Spesen und MwSt.) aussergerichtlich zu entschädigen.

E. 6.3

Im vorliegenden Berufungs- und Anschlussberufungsverfahren beantragte die Berufungsklägerin die Zusprechung eines nahehelichen Unterhaltsbeitrags in Höhe von CHF 1'500.00 anstelle des von der Vorinstanz zugesprochenen von CHF 700.00 sowie eine güterrechtliche Ausgleichszahlung in Höhe von CHF 666'740.00 nebst Verzugszinsen, wohingegen der Anschlussberufungskläger die ersatzlose Aufhebung der nahehelichen Unterhaltspflicht und eine güterrechtliche Ausgleichszahlung zu Lasten der Berufungsklägerin in Höhe von CHF 50'712.40 verlangte. Diesbezüglich ist festzustellen, dass in Bezug auf den nahehelichen Unterhalt weder dem Begehren der einen noch dem Begehren der anderen entsprochen wird. Hinsichtlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung vermochte die Berufungsklägerin mit ihrer Forderung zu rund einem Drittel durchzudringen. Es erscheint deshalb auch für das Rechtsmittelverfahren angemessen, die Verfahrenskosten, welche vorliegend auf CHF 8'000.00 festgesetzt werden (Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]), im Verhältnis von 2/3 zulasten der Berufungsklägerin und von 1/3 zulasten des Berufungsbeklagten zu verteilen. In Anwendung der Quoten- beziehungsweise Bruchteilsverrechnung hat die Berufungsklägerin den Berufungsbeklagten für das Berufungs- und Anschlussberufungsverfahren im Umfang von 1/3 des geltend gemachten und notwendigen Honorars aussergerichtlich zu entschädigen. Mangels Einreichung einer Honorarnote wird die Parteientschädigung nach richterlichem Ermessen festgesetzt (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten [Honorarverordnung, HV; BR 310.250]). Ausgehend von einer Parteientschädigung von pauschal CHF 5'000.00 (inkl. Spesen und MwSt.), welche angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Rechtsschriften angemessen erscheint, beläuft sich die aussergerichtliche Entschädigung zugunsten des Berufungsbeklagten somit auf CHF 1'666.65 (inkl. Spesen

und MwSt.).

Seite 30 — 31 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.